



06 / ARBEITSASSISTENZ FÜR SCHWERBEHINDERTE ARBEITNEHMER

Eine Information für schwerbehinderte
Berufstätige

UNTERSTÜTZUNG IM BERUFLICHEN ALLTAG

Ein Teil der schwerbehinderten Menschen ist im beruflichen Alltag darauf angewiesen, dass andere für sie bestimmte Handgriffe übernehmen oder ihnen bei der Arbeit assistieren. Die Beschäftigung soll im Einzelfall nicht an solchen Problemen scheitern. Deshalb bekommen schwerbehinderte Arbeitnehmer die Kosten für eine selbst organisierte, notwendige Arbeitsassistenz erstattet.

WAS IST ARBEITSASSISTENZ? WER IST ZUSTÄNDIG?

Eine Arbeitsassistenz unterstützt schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz bei der Ausführung ihrer Tätigkeit. Der inhaltliche Kernbereich obliegt unvermindert dem schwerbehinderten Menschen, nicht der Arbeitsassistenz. Der schwerbehinderte Mitarbeiter muss selbst über die am Arbeitsplatz geforderte fachliche Qualifikation verfügen, die Arbeitsassistenz übernimmt nicht die Hauptinhalte der Arbeitsleistung.

Eine Arbeitsassistenz kann eingesetzt werden, wenn die Arbeit des schwerbehinderten Mitarbeiters nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig unterstützt werden muss.

Wenn ein Arbeitsverhältnis neu begründet werden soll, liegt die Zuständigkeit meist bei einem

der Rehabilitationsträger, Agentur für Arbeit oder Deutsche Rentenversicherung. Das Integrationsamt ist zuständiger Leistungsträger, wenn es um ein **bestehendes** Arbeitsverhältnis geht. Die Leistung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

WER BEAUFTRAGT DIE ARBEITSASSISTENZ?

Der schwerbehinderte Arbeitnehmer ist als Auftraggeber selbst verantwortlich. Entweder stellt er die Assistenz selbst ein (Arbeitgebermodell) oder er beauftragt einen Anbieter von Assistenzdienstleistungen auf eigene Rechnung (Dienstleistungsmodell). Beim Arbeitgebermodell müssen eine Reihe sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Regelungen beachtet werden. Hierzu können Sie ein Merkblatt bei Ihrem Integrationsamt anfordern.

Weitere Informationen gibt es unter www.integrationsamt-hessen.de/fuer-behinderte-beschaeftigte/in-arbeit-sein-und-bleiben/arbeitsassistenz.html



MUSS DER ARBEITGEBER BETEILIGT WERDEN?

Der Arbeitgeber des schwerbehinderten Menschen muss rechtzeitig beteiligt werden. Denn ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz besteht nur dann, wenn alle innerbetrieblichen Maßnahmen im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers bereits ausgeschöpft sind. Dazu gehört beispielsweise die behinderungsgerechte Auswahl bzw. Ausstattung des Arbeitsplatzes. Daran kann sich das Integrationsamt mit Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben finanziell beteiligen.

Häufig kann ein schwerbehinderter Mitarbeiter bereits durch innerbetriebliche Lösungen am Arbeitsplatz unterstützt werden. Wenn dem Arbeitgeber dadurch finanzielle Belastungen entstehen, kann ein laufender Zuschuss gezahlt werden.

Bevor ein schwerbehinderter Mensch eine Arbeitsassistenz selbst organisiert, muss der Arbeitgeber in jedem Fall bestätigen, dass er mit einer Assistenz, die nicht dem Betrieb angehört, einverstanden ist.

Sofern die Unterstützung durch eine/n Kollegin/en des schwerbehinderten Menschen erfolgen soll, verweisen wir auf unsere Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen, insbesondere im Rahmen der personellen Unterstützung.

MÖGLICHKEITEN ARBEITSPLÄTZE BEHINDERUNGSGERECHT AUSZU- STATTEN?

Wenn schwerbehinderte Menschen bei der Arbeitsleistung nicht mithalten können, liegt dies sehr oft an ihrem nicht behinderungsgerecht gestalteten Arbeitsplatz.

Den Arbeitsplatz zu optimieren, ist häufig eine technische Frage. Lösungen findet meist der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes. Er kennt die Arbeitsplatzanforderungen und weiß, welche Arbeitsgeräte und Hilfsmittel bezuschusst werden können. Seriengeräte zu ändern oder anzupassen, ist für den Arbeitgeber oft eine Kostenfrage.

Für die Arbeitsplatzausstattung können attraktive Zuschüsse gezahlt werden. Investitionen für behinderungsgerechte Arbeitsplätze zahlen sich aus, weil schwerbehinderte Menschen an einem solchen Arbeitsplatz gute Arbeitsleistungen erbringen. Oft profitiert der gesamte Arbeitsbereich von den ergonomische Verbesserungen.

WELCHE WEITEREN VORAUSSETZUNGEN GIBT ES?

Leistungen für Arbeitsassistenz können für Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden gewährt werden. Bei befristeten Arbeitsverträgen muss eine Beschäftigungsdauer von mehr als acht Wochen vorgesehen sein. Die Leistungen des Integrationsamtes sollen zusammen mit Leistungen anderer Träger im vertretbaren Verhältnis zum Arbeitseinkommen stehen. Auch Selbstständige haben einen Anspruch auf Arbeitsassistenz.

WIE HOCH SIND DIE LEISTUNGEN?

Die Leistung wird als Geldleistung erbracht. Die Höhe richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Welche Unterstützung durch eine Arbeitsassistenz notwendig und erforderlich ist, um ein Arbeitsverhältnis dauerhaft zu sichern, sollte in einem persönlichen Gespräch erarbeitet werden. Melden Sie sich bitte bei dem für Sie zuständigen Integrationsamt.

WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zur Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Arbeitnehmer haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

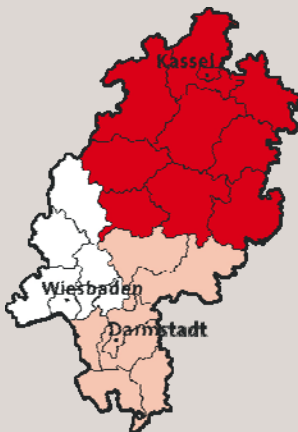
KONTAKTE

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt

Kölnische Str. 30
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 0
Fax 0561 1004 - 2650

Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Tel. 06151 801 - 0
Fax 06151 801 - 234

Frankfurter Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 156 - 0
Fax 0611 156 - 209



Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:
kontakt-integrationsamt@lwv-hessen.de

Besuchen Sie uns im Internet:
www.integrationsamt-hessen.de



Der **Landeswohlfahrtsverband Hessen** wird getragen von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos GmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.
- Er fördert Arbeitgeber mit Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.

IMPRESSUM

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marco Steinbach
Foto	Rolf K. Wegst
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	November 2020
Internet	www.lwv-hessen.de